

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion Mehrwertstadt zur Drucksache 0347/27 - Grundsätze für das Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB in der Landeshauptstadt Erfurt für Vorhaben nach dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur (...) („Bauturbo“)

Drucksache	0455/26
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0347/26
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	05.03.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Sachverhalt

Die Anlage 2 - Mietpreis- und Belegungsbindungen in der Drucksache 0347/26 wird wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

Anlage Mietpreis- und Belegungsbindungen

Die Zustimmung zu Vorhaben wird nur mit der Bedingung erteilt, dass sich der Antragstellende zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Einhaltung eines Anteils von insgesamt ~~20 %~~ **30 %** mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraums schriftlich bereit erklärt. Dabei wird abgestuft in Abhängigkeit von der Vorhabengröße vorgegangen

~~A) Bei Vorhaben, die als Einfamilien-/Doppel-/Reihenhäuser errichtet werden, wird von der Vereinbarung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum abgesehen.~~

(...)

D)

(...)

b) Weitere ~~15 %~~ **25%** der Wohnfläche sind für Haushalte, die die Einkommensgrenze nach § 10 Abs. 2 und 3 ThürWoFG um bis zu 80 % überschreiten (kurz: „WBS +80“) mit einer Einstiegsrente von maximal 15,00 €/qm (nettokalt) vorzusehen.

c) Die Bindungsdauer beträgt 20 Jahre nach Fertigstellung und erstmaliger Freimeldung der Wohnungen. **Die Option für eine Verlängerung der Bindung soll festgelegt werden.**

Begründung:

Ziel ist eine nachhaltige Entwicklung des Erfurter Wohnungsmarkts. Ein hoher Anteil an mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum ist hierfür zentral, da er zur Stabilisierung des Mietniveaus beiträgt, soziale Durchmischung sichert und Verdrängungseffekten entgegenwirkt. Angesichts auslaufender Bindungen sind zudem wirksame Instrumente zur Verlängerung der Bindungsdauer erforderlich, um Bindungsverluste zu vermeiden und den Bestand an bezahlbarem Wohnraum dauerhaft zu sichern.

Begründung zu A)

A) Wird gestrichen, da B) auch in diesem Fall gültig ist.

Anlagenverzeichnis

27.02.2026, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift